



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 20. April 2021
TE / Z15

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB bedauert die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes in der Volksabstimmung vom 27. September 2020. Die SAB hatte sich an vorderster Front für diese Revision eingesetzt. Die Revision des Jagdgesetzes hätte die seit langem dringend nötigen Erleichterungen im Umgang mit den Grossraubtieren gebracht. Mit der Ablehnung des Jagdgesetzes sind die Probleme keineswegs aus dem Weg geräumt. Im Gegenteil. Die Wolfsbestände nehmen exponentiell zu und damit auch die Probleme für Menschen, Landwirtschaft und Tourismus.

Die SAB hat sich deshalb nach der Ablehnung dafür eingesetzt, dass rasch Lösungen auf den Tisch kommen. Die SAB sieht dabei dringenden Handlungsbedarf in drei Bereichen:

1. Innerhalb des Rahmens des geltenden Jagdgesetzes muss der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe ausgenutzt werden, um den Umgang mit Grossraubtieren neu zu regeln.
2. Der Herdenschutz muss verstärkt werden.

3. Im Rahmen der Agrarpolitik müssen flankierende Massnahmen zur Stützung der Bergland- und Alpwirtschaft ergriffen werden, damit es nicht zur Aufgabe von Landwirtschaftsbetrieben kommt.

Die beiden ersten Punkte wurden aufgenommen in den gleichlautenden Kommissionsmotionen der UREK-N und der UREK-S. Das dritte Anliegen ist Gegenstand des vom Nationalrat in der Märzsession 2021 überwiesenen Postulats Bulliard-Marbach 20.4548.

Anpassungen auf Gesetzesstufe erfordern mehr Zeit und können mittel- bis längerfristig ins Auge gefasst werden. Die SAB steht diesbezüglich zusammen mit anderen Organisationen in Dialog mit den Umweltverbänden.

Angesichts der in einigen Regionen dramatischen Lage rund um die Konflikte mit den Grossraubtieren ist es der SAB ein zentrales Anliegen, dass bereits auf die Alpsaison 2021 hin erste Massnahmen umgesetzt werden können.

Wir begrüssen grundsätzlich die nun vorliegende Verordnungsrevision als einen seit langem überfälligen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Revision nimmt einige zentrale Anliegen der Kommissionsmotionen auf und führt zu einer Herabsetzung der Schwellenwerte für die Regulierung von Wolfsbeständen und zu einer Verstärkung des Herdenschutzes.

Das zuständige Bundesamt hat den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes nur teilweise ausgenutzt. Aus unserer Sicht hat es diesen bei weitem noch nicht genügend ausgenutzt und führt zum Teil sogar Verschärfungen ein. **Aus unserer Sicht muss die Verordnung deshalb nochmals überarbeitet werden.** Wir werden dies nachfolgend entlang der verschiedenen Artikel der Verordnung erläutern. Gar nicht aufgegriffen wurde in der Verordnungsrevision der Auftrag in den Kommissionsmotionen, dass eine Gewöhnung an oder **Gefährdung von Menschen** durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann. Diesen Punkt muss der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision noch aufgreifen.

Art. 4^{bis} Regulierung von Wölfen

Bei diesem Artikel geht es um Eingriffe in die Bestände von Wolfsrudeln. Die Schadensgrenze für Eingriffe wird um einen Drittel reduziert und von 15 auf 10 Nutztierrisse gesenkt. Das entspricht einer Reduktion um ein Drittel. Wir sind demgegenüber der Auffassung, dass die **Schadensgrenzen durchgehend um zwei Drittel gesenkt** werden sollten. Also im vorliegenden Fall auf 5 Nutztiere. Bei den Anzahl Rissen müssen auch die notgetöteten Tiere angerechnet werden. Der wirtschaftliche Schaden für die betroffenen Besitzer ist gleich hoch, unabhängig davon, ob die Tiere direkt durch den Wolfsangriff oder erst danach getötet wurden.

Mit dem Verordnungsentwurf findet zudem eine Verschärfung gegenüber den heutigen Bestimmungen statt indem nur noch Jungtiere unter einem Jahr reguliert werden dürfen. Diese Verschärfung ist abzulehnen. Wenn **ältere Tiere** verhaltensauffällig sind, so muss wie bereits im heutigen Recht eine Regulierung möglich sein.

Art. 4^{bis} ist deshalb wie folgt zu formulieren:

1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen. (=geltendes Recht)

~~1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.~~

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten **mindestens 5 Nutztiere** getötet **oder infolge des Angriffs notgetötet** worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9bis Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

Art. 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe

Auch bei Massnahmen gegen Einzelwölfe will der Bundesrat wie in den Kommissionsmotionen gefordert die Schadensgrenzen für Eingriffe reduzieren und zwar von 35 auf 25 Risse (innert vier Monaten) respektive von 25 auf 15 (innert einem Monat). In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz soll die Schwelle gesenkt werden von 15 auf 10 Risse. Aus Sicht der SAB wird auch hier der Handlungsspielraum nicht genügend ausgenutzt. Die SAB fordert eine **weitergehende Senkung der Schwellenwerte** auf 10 Nutztiere innert vier Monaten und 5 Nutztiere innert eines Monates. Bei Gebieten mit Wolfspräsenz soll der Schwellenwert auf 5 Nutztiere gesenkt werden. In allen Fällen müssen auch hier nicht nur die gerissenen sondern auch die notgetöteten Nutztiere angerechnet werden.

Bei Tieren der **Pferde- und Rindergattung sowie bei Neuweltkameliden** (Lamas und Alpakas) will der Bundesrat einen Schwellenwert von 3 Nutztierissen einführen. Aus Sicht der SAB muss hier klar der Grundsatz gelten, dass bereits ein Riss zur Regulierung führen muss. Denn mit Angriffen auf Grossvieheinheiten wird eine neue Dimension erreicht. Dies ist in den vergangenen Jahren bereits wiederholt geschehen mit Rissen von Eseln, Rindern und Kälbern. Damit wird eine **Rote Linie** überschritten, was nicht toleriert werden darf. Die Wölfe verlieren immer mehr die Scheu. Wenn sie lernen, dass sie auch grössere Nutztiere angreifen können, braucht es nicht mehr viel, bis sie auch Menschen angreifen. Wölfe wurden gerade im Jahr 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 immer mehr in der Nähe von Menschen gesehen. Ähnliches Verhalten ist aus dem Ausland, z.B. Deutschland, wo Wölfe Reiter zu Ross verfolgt haben, schon länger bekannt. Die Hemmschwelle bis zum Übergriff auf Menschen ist dann nur noch sehr klein. Hier muss zwingend ein Riegel geschoben werden, bevor etwas passiert.

Bei der Beurteilung, was als zumutbare Schutzmassnahmen definiert wird, gibt es grossen Interpretationsspielraum und teilweise Meinungsdivergenzen zwischen Bund und Kantonen. Wir schlagen deshalb vor, dass in Abs. 4 klar geregelt, dass die Kantone definieren, was als zumutbar gilt.

Art. 9bis ist deshalb wie folgt umzuformulieren:

2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. **mindestens 10 Nutztiere** innerhalb von vier Monaten getötet **oder infolge eines Angriffs notgetötet** werden;
- b. **mindestens 5 Nutztiere** innerhalb eines Monats getötet **oder infolge eines Angriffs notgetötet** werden; oder
- c. **mindestens 5 Nutztiere** getötet **oder infolge eines Angriffs notgetötet** werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens **ein Nutztier drei Nutztiere** getötet **oder infolge eines Angriffs notgetötet** wurden.

4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine **vom Kanton definierten** zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Art. 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

Bei Artikel 10^{ter} geht es insbesondere um die Fragen, welche Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ergriffen werden können und wie hoch die Entschädigung durch den Bund sein soll. Auch in diesen beiden Bereichen stellen die in der Vernehmlassung enthaltenen Vorschläge bereits eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar, gehen aber aus Sicht der SAB noch zu wenig weit.

Bezüglich Abgeltung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden soll wie bisher ein Beitragssatz des Bundes von 80% gelten. Im Abstimmungskampf zum revidierten Jagdgesetz wurde von den Gegnern der Revision immer wieder betont, dass der Artenschutz eine Bundesaufgabe sei und nicht an die Kantone delegiert werden dürfe. Dies war letztlich auch ein Hauptargument, welches zur Ablehnung der Vorlage führte. Demzufolge muss aber auch der **Bund vollumfänglich für die Verhütung von Schäden aufkommen**. Statt nur 80% muss der Bund unserer Ansicht nach in Zukunft 100% der Kosten tragen. Diese Kosten sollen im Übrigen nicht pauschal berechnet werden. Denn der Aufwand z.B. zur Erstellung von Weidezäunen ist im topographisch schwierigen Sömmerungsgebiet weitaus höher als im Mittelland, welches zunehmend auch Herdenschutzmassnahmen einführen muss.

Im erläuternden Bericht zur Verordnungsrevision wird zudem im Abschnitt zur Art. 9bis zu Recht festgehalten, dass es **Gebiete gibt, die nicht durch Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können**. Risse in diesen Gebieten müssen den Schwellenwerten angerechnet werden. Der erläuternde Bericht verweist auf Artikel 10ter, Abs. 1, Bst. d mit den weitergehenden kantonalen Massnahmen. Dieser Tatbestand hat aus unserer Sicht eine grosse Bedeutung und sollte deshalb explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da letztlich in erster Linie der Verordnungstext massgebend ist.

Herdenschutzhunde sind eine der wichtigsten Massnahmen zum Schutz von Weidetieren. Leider zeigt sich aber, dass die Zucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde durch Agridea den laufend steigenden Bedarf nicht zu befriedigen vermag. Es ist deshalb unerlässlich, dass auch andere Herdenschutzhunde anerkannt und vom Bund entschädigt werden.

Neu geregelt werden muss zudem der Aspekt von **vorzeitigen Abalpungen** wegen Wolfsangriffen. Dies ist in den letzten Jahren leider des öfteren vorgekommen. Ganze Alpen mussten lange vor dem Ende der Sommersaison abgealpt werden. Das hat Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Alpen, welche dadurch schneller verbuschen und einen zusätzlichen Hegeeinsatz erfordert aber auch für die Versorgung des Viehs, da in den Heimbetrieben das nötige Futter fehlt. Die entsprechenden Mehraufwände und Ausfälle müssen entschädigt werden.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden führt zudem unweigerlich zu Konflikten mit dem Tourismus, insbesondere mit Wanderern und Bikern. Die SAB begrüsst diesbezüglich ausdrücklich den neuen Abs. 2 und insbesondere Bst. b, welcher auf eine Entflechtung des Wanderwegnetzes vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden hinzielt. Konflikte können dabei nicht nur mit Herdenschutzhunden sondern auch z.B. wegen Wolfsangriffen

aggressiven Herden von Mutterkühen. Die Entflechtung kann z.B. geschehen durch eine temporäre Schliessung von Wanderwegen oder im Extremfall durch eine Verlegung. Neben Wanderwegen können aber auch **Bikewege** betroffen sein. Diese müssen explizit erwähnt werden. Die rechtliche Grundlage für die Bikewege findet sich im neuen Bundesgesetz über die Velowege. Gerade die Verlegung von Bike – und Wanderwegen kann mit erheblichen Kosten einher gehen, wenn etwa neue Wegabschnitte angelegt werden müssen. Die SAB ist deshalb auch in Bezug auf Abs. 2 der Auffassung, dass die Kostenbeteiligung des Bundes bei 100% angesetzt werden muss und nicht nur bei 50%. Die Massnahmen sind ja direkt mit dem Artenschutz verknüpft, welcher laut Abstimmungsergebnis als Bundesaufgabe erachtet wird.

Art. 10ter ist demnach wie folgt umzuformulieren:

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **100 Prozent höchstens 80 Prozent** an den **effektiven pauschal berechneten** Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen **oder die Einsatzbereitschaftsüberprüfung bestanden haben**;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. **Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrisse in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.**

² Das BAFU kann sich zu **100 50** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der **Bike- und** Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a **und Gebieten mit potenziellen Nutzungskonflikten mit Tieren der Pferde- und Rindergattung** sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Im Sinne der vollen Kostenübernahme des Bundes muss auch Art. 10 der Jagdverordnung angepasst werden, welcher vom BAFU im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier ist auch zusätzlich die Frage der Entschädigung bei Notabalpungen zu regeln.

Artikel 10 muss entsprechend wie folgt angepasst werden:

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. **100 80** Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden **inklusive der Kosten, welche durch vorzeitige Abalpungen entstehen**;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

4 Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.

5 Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB soutient en principe la révision de l'ordonnance sur la chasse. Cette révision est urgente pour faire face à la situation dramatique, à laquelle doivent faire face les agriculteurs, mais aussi la population et le secteur touristique, au sein des régions de montagne. La révision essaie de répondre au mandat formulé dans deux motions de commission identiques. Les motions demandent au Conseil fédéral d'utiliser la marge de manœuvre, dans le cadre fixé par l'actuelle loi sur la chasse. Pour le SAB, la proposition du Conseil fédéral n'exploite pas suffisamment cette possibilité. Le SAB demande que les seuils pour la régulation des grands prédateurs soient abaissés de deux tiers et non pas seulement d'un tiers. D'autre part, la Confédération doit indemniser à 100% les coûts pour les mesures de prévention, ainsi que pour les dégâts causés par ces grands prédateurs. Un argument fort, qui a conduit au refus de la loi révisée sur la chasse, était que la protection des espèces devait rester de la compétence de la Confédération. Il est donc logique, que c'est la Confédération qui doit prendre en charge ces coûts et qu'elle ne transfère pas (une partie de) ces charges sur les cantons.